EIGENBETRIEBSSATZUNG	EIGENBETRIEBSSATZUNG
Satzung des Eigenbetriebes	Satzung des Eigenbetriebes
Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.Juli 2017 (EigVO M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am xx.xx.201x folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Name, Gegenstand und Bereiche	§ 1 Name, Gegenstand und Bereiche
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin".	(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin".
 (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin sowie 	(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist • die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin sowie
die Umsetzung von investiven Maßnahmen im vorgenannten Bereich. (3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche	die Umsetzung von investiven Maßnahmen im vorgenannten Bereich. (3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche
gegliedert • Öffentliche Abwasserentsorgung:	gegliedert • Öffentliche Abwasserentsorgung:
Diesem Bereich obliegt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung des auf den Grundstücken in der Landeshauptstadt Schwerin anfallenden Schmutz- und	Diesem Bereich obliegt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung des auf den Grundstücken in der Landeshauptstadt Schwerin anfallenden Schmutz- und

Niederschlagswassers sowie des	Niederschlagswassers sowie des
Fäkalschlammes.	Fäkalschlammes.
Straßenentwässerung:	Straßenentwässerung:
Diesem Bereich obliegt die Aufgabe der	Diesem Bereich obliegt die Aufgabe der
Entsorgung des Niederschlagswassers	Entsorgung des Niederschlagswassers
von öffentlichen Straßen, Wegen und	von öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen.	Plätzen.
(4) Die Durchführung der Aufgaben des	(4) Die Durchführung der Aufgaben des
Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen	Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen
werden.	werden.
§ 2	§ 2
Stammkapital	Stammkapital
(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in	(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in
Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).	Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
(2) Vom Stammkapital entfallen auf die	(2) Vom Stammkapital entfallen auf die
Bereiche	Bereiche
Öffentliche Abwasserentsorgung:	 Öffentliche Abwasserentsorgung:
25.000 Euro	25.000 Euro
Straßenentwässerung:	Straßenentwässerung:
0 Euro,	0 Euro,
§ 3	§ 3
Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung	Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung
(1) Für den Eigenbetrieb wird eine	(1) Für den Eigenbetrieb wird eine
Betriebsleitung bestellt, welche die	Betriebsleitung bestellt, welche die
Bezeichnung "Werkleitung" trägt.	Bezeichnung "Werkleitung" trägt.
(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder	(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder
mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der	mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der
Werkleitung können ein oder mehrere	Werkleitung können ein oder mehrere
stellvertretende Mitglieder bestellt werden.	stellvertretende Mitglieder bestellt werden.
Das einzelne Mitglied führt die	Das einzelne Mitglied führt die
entsprechende geschlechtsspezifische	entsprechende geschlechtsspezifische
Bezeichnung.	Bezeichnung.
(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen	(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen
Angelegenheiten des Eigenbetriebes.	Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.		(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.
(5) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3	Verweisänderung	(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3
EigVO können bei Verpflichtungen		EigVO können bei Verpflichtungen
1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer		1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze
Wertgrenze von 1.250.000 Euro,		von 1.250.000 Euro,
2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen		2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen
Nutzungsverhältnissen über		Nutzungsverhältnissen über
Grundstücke bis zu einem		Grundstücke bis zu einem einjährigen
einjährigen Zins von 50.000 Euro,		Zins von 50.000 Euro,
3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro		3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro
von einem Mitglied der Werkleitung allein oder	Anpassung an die Regelungen in der	sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach
einem von ihm beauftragten Bediensteten in	Hauptsatzung	einem durchgeführten
einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von
30WCR 9036(ZIIOH HICHG ANGERES DESCIIIIIII ISt.		ihm beauftragten Bediensteten in einfacher
		Schriftform ausgefertigt werden, soweit
		gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4		§ 4
Aufgaben der Werkleitung		Aufgaben der Werkleitung
(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen <i>nach</i> § 5 Abs. 2 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.		(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:		(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;		die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
 Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes; 		 Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
 Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt; 		3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;
 Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. 		4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
	Anpassung an die Regelung der Hauptsatzung; dort Zuweisung an OB	5. Vergaben nach der VgV.
(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.	Klarstellende Regelung	(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.

§ 5		§ 5
Werkausschuss		Werkausschuss
(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Werkausschuss" führt. (2) Der Werkausschuss besteht aus 9	Streichung der nachfolgenden Absätze, da	(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Werkausschuss" führt.
Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das die Mitglieder seiner Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten kann.	dies nach § 5 Abs. 1 EigVO jetzt zwingend in der Hauptsatzung zu regeln ist. Durch den Verweis auf Hauptsatzung und Geschäftsordnung der StV gelten diese sinngemäß. Konkret: 9 Mitglieder und bis zu 2 Stellvertreter je Mitglied; keine feste Zuordnung in der Vertretung (wie bisher auch in Abs. 2 Satz 2) Für die Einladung gelten jetzt die Vorschriften der GO StV	
(3) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.		
(4) Sitzungen des Werkausschusses erfolgen regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal im Kalendervierteljahr. Die Einberufung der Sitzung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung der Einladung. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgezählt.		

 (5) In besonderen Fällen kann bei Eilbedürftigkeit eine Sondersitzung einberufen werden. Hierfür gilt eine verkürzte Frist zur Einberufung von drei Kalendertagen. Der Werkausschuss ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind. (6) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung und der Inhalt der vorgesehenen Beschlüsse anzugeben. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Worksussehusses 		
Mitgliedern des Werkausschusses rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.		
(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.		(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.
§ 6		§ 6
Aufgaben des Werkausschusses		Aufgaben des Werkausschusses
(1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.		(1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.
(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO	Verweisänderung aufgrund der neuen EigVO	(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V
 im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen 	Klarstellung	1. bei Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V
a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro;		a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro;

b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 bis 50.000 Euro;		b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 bis 50.000 Euro;
2. im Rahmen der dortigen Nummer 2	Klarstellung	 im Fall von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Erfolgsplan
a) bei überplanmäßigen Aufwendungen ab 125.000 Euro sowie		a) bei überplanmäßigen Aufwendungen ab 125.000 Euro sowie
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro.		b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro.
3. im Rahmen der dortigen Nummer 3	Klarstellung	3. im Fall von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionsplan
a) bei überplanmäßigen Auszahlungen je Investitionsmaßnahme ab 125.000 Euro sowie		a) bei überplanmäßigen Auszahlungen je Investitionsmaßnahme ab 125.000 Euro sowie
b) bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme.		b) bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
4. <i>im Rahmen der dortigen Nummer 5</i> bei der Aufnahme und Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens.		4. bei der Aufnahme und Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens.
Ziffer 2 und 3 sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch das bestätigte Gesamtvolumen des Erfolgsplans oder des Finanzplans überschritten wird.		Ziffer 2 und 3 sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch das bestätigte Gesamtvolumen des Erfolgsplans oder des Finanzplans überschritten wird.

		T
(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes		(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes
ergibt, beschließt der Werkausschuss		ergibt, beschließt der Werkausschuss
weiterhin		weiterhin
über die Einleitung und die Art der		 über die Einleitung und die Art der
Ausschreibung:		Ausschreibung:
a) soweit der Auftrag auf eine		a) soweit der Auftrag auf eine
einmalige Leistung gerichtet ist,		einmalige Leistung gerichtet ist,
nach der VOL ab einem Wert von		nach der VOL ab einem Wert von
50.000 Euro und nach der VOB ab		50.000 Euro und nach der VOB ab
einem Wert von mehr als 500.000		einem Wert von mehr als 500.000
Euro,		Euro,
b) soweit der Auftrag auf		b) soweit der Auftrag auf
wiederkehrende Leistungen gerichtet		wiederkehrende Leistungen gerichtet
ist, nach der VOL ab einem		ist, nach der VOL ab einem
Jahresbetrag der wiederkehrenden		Jahresbetrag der wiederkehrenden
Leistung von mehr als 125.000 Euro		Leistung von mehr als 125.000 Euro
und nach der VOB ab einem		und nach der VOB ab einem
Jahresbetrag der wiederkehrenden		Jahresbetrag der wiederkehrenden
Leistung von 250.000 Euro bis zu		Leistung von 250.000 Euro bis zu
500.000 Euro,		500.000 Euro,
,	Appagaing an dia Hauptagteung	500.000 Eulo,
c) nach VOF ab einem Wert von	Anpassung an die Hauptsatzung	
mehr als 250.000 Euro.		
Mit der Entscheidung zur Einleitung des		Mit der Entscheidung zur Einleitung des
Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die		Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die
Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem		Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem
Verfahren den Zuschlag zu erteilen.		Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
2. über die Begründung und Änderung		2. über die Begründung und Änderung
von Miet-, Pacht- und ähnlichen		von Miet-, Pacht- und ähnlichen
Nutzungsverhältnissen über		Nutzungsverhältnissen über
Grundstücke und von sonstigen		Grundstücke und von sonstigen
Dauerschuldverhältnissen ab einem		Dauerschuldverhältnissen ab einem
jährlichen Zins oder einem		jährlichen Zins oder einem
Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000		Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000
Euro,		Euro,
		·

 über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 bis 500.000 Euro je Einzelfall; über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 bis 500.000 Euro; über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000 Euro beträgt. über den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Abschlussprüfers. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde. Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung. 	3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 bis 500.000 Euro je Einzelfall; 4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 bis 500.000 Euro; 5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000 Euro beträgt. 6. über den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Abschlussprüfers. (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde. (5) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.

§ 7		§ 7
Berichtspflichten		Berichtspflichten
(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Finanzplanes sowie über die Entwicklung		(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Finanzplanes sowie über die Entwicklung
der Liquidität schriftlich zu unterrichten. (3) Die Werkleitung hat dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.	Verschiebung in den neuen § 8	der Liquidität schriftlich zu unterrichten. (3) Die Werkleitung hat dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

	§ 8
	Wirtschaftsplanung
Dieser § ist im Hinblick auf die festzulegenden Wertgrenzen für die Erheblichkeit von Investitionen und die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes neu aufgenommen worden.	(1) Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Entwurf ist dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin zuzuleiten.
	(2) Als Investition von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO gelten Investitionen mit einem Wertumfang von 500.000 € je Maßnahme.
	(3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist zu erstellen, wenn:
Die Wertgrenzen in Abs. 3 a bis c entsprechen den Grenzen, die in der aktuellen Haushaltssatzung festgesetzt worden sind.	a. sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich erhöhen wird, der 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 EigVO),
	b. sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahm en zu decken oder eine bereits

,	
	bestehende Deckungslücke sich
	erhöhen wird, wenn diese
	Änderung 2 % des
	Gesamtbetrages der
	ordentlichen, außerordentlichen
	und investiven Auszahlungen
	übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1
	Ziffer 2 EigVO),
	c. im Erfolgs- oder Finanzplan
	bisher nicht veranschlagte oder
	zusätzliche Aufwendungen oder
	Auszahlungen bei einzelnen
	Positionen getätigt werden sollen
	oder müssen, wenn sie im
	Einzelfall größer sind als 5 % der
	gesamten Aufwendungen des
	Erfolgsplans bzw. der gesamten
	ordentlichen und
	außerordentlichen Auszahlungen
	des Finanzplans übersteigt (§ 18
	Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 EigVO),
	d. Auszahlungen für bisher nicht
	veranschlagte Investitionen oder
	Investitionsförderungsmaßnahm
	en geleistet werden sollen oder
	sich die Auszahlungen für bereits
	veranschlagte Investitionen oder
	Investitionsförderungsmaßnahm
	en erhöhen werden, wenn sich
	dadurch der Gesamtbetrag der
	Investitionen um 5% erhöht (§ 18
	Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 EigVO).
	5 - <i>7</i>

§ 8	§ 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Diese Betriebssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2011 außer Kraft.	Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2011 außer Kraft.